

Zeitschrift:	Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber:	Pestalozzigesellschaft Zürich
Band:	51 (1947-1948)
Heft:	21
 Artikel:	Der Bundesstaat
Autor:	Jegerlehner, Johannes
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-672192

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der ganzen Schweiz erheben sich etwa 7000 Bäume. Ein Dekret der helvetischen Regierung vom 26. Januar 1801 beschränkte ihre Zahl. In jeder Ortschaft sollte es nur noch einen geben. Es war damit viel Unfug getrieben worden, indem in Dörfern und Städten bei der geringsten Veranlassung, wo sich irgend eine Gruppe benachteiligt fand, sogleich der geschmückte Baum erschien. Der Baum auf dem Münsterhof in Zürich wurde nach dem Einzug der Österreicher und Russen nach der ersten Schlacht bei Zürich, als die Vertreter des Alten wieder obenauf schwangen, umgehauen; im

September 1799, nach Massenas Sieg, erhob er sich wieder. In den Jahren 1830 und 1831, in denen die demokratischen Kräfte gegenüber den Gewalten der Restauration an vielen Orten zur Herrschaft kamen, wurden auch Freiheitsbäume gepflanzt, zum Beispiel im Traversthal, auf dem Montbenon in Lausanne, im Baselland.

Wenn heute zur Erinnerung an 1848 Freiheitsbäume errichtet werden, so ist das eigentlich nicht ganz historisch, denn in der Schweiz handelte es sich damals nicht so sehr um eine Tat der Befreiung als der staatlichen Neuorganisation und Zusammenfassung.

Dr. Herm. Schulthess.

Der Bundesstaat

Von Johannes Jegerlehner

Der Sieg der Armee Dufour war ein vernichtender Schlag ins Mark der Fremdherrschaft, die seit 1798 wie ein finstres Gewölk den blauen Schweizerhimmel verdunkelte. So rasch und gründlich war der Sonderbund zu Fall gebracht worden, daß die Räbinette des Auslandes, die einmütig für die Sonderbundskantone Partei ergriffen, gar nicht Zeit fanden zur Einmischung. Wenn eine schlimme Absicht weniger Zeit braucht zur Ausführung als eine gute, so wäre es ihnen doch noch gelungen. Doch der englische Minister Palmerston vereitelte die bösen Pläne, indem er scheinbar auf die Wünsche der Großmächte einging und den Feldzug gegen die Schweiz dann so lange verzögerte, bis es zu spät war. Metternich konnte ihm seine schweizerfreundliche Haltung nicht verzeihen und suchte nun mit Gift und Galle die neue Bundesverfassung zu hintertreiben. In einer von Frankreich und Preußen ebenfalls unterzeichneten Note an die Tagsatzung gab er die von Anmaßung strohende Erklärung ab, an den Hoheitsrechten der Tagsatzung dürfe nicht ein Tüpflein geändert werden, ohne die Zustimmung aller Kantone. Und wenn die Schweiz nicht auf die Großmächte höre, so werde man

ihr das Vorrecht der ewigen Neutralität entziehen.

Namens der Tagsatzung antwortete der Zürcher Jonas Furrer: „Die Schweizer stehen nicht unter dem Schutz der Mächte. Sie sind ein Volk mit freier Selbstbestimmung. Nicht aus Huld und Gnade ist ihnen die Neutralität zu teil geworden, sondern ausdrücklich im Interesse des Friedens von ganz Europa.“

Damit war der Sieb nicht nur pariert, sondern tüchtig zurückgegeben. Die Worte Furrers riefen es endlich in alle Welt hinaus, daß die Schweiz ein unabhängiger Staat sei und sich jedes Hineinregieren verbitte. Die Lust zu weiterer Einmischung verging den fremden Ministern, als 1848 die Februarrevolution losbrach und sie aus den Sätteln warf.

Eine Kommission schweizerischer Staatsmänner schuf den Entwurf einer neuen Bundesverfassung, die von der Mehrheit der Kantone angenommen und im Herbst 1848 in Kraft gesetzt wurde. Der Fünfzehnervertrag, an dem die Revisionsfreunde schon 1832 gerüttelt hatten, war damit aufgehoben, und der lockere Staatenbund in einen straffen Bundesstaat umgewandelt. Ohne Bedauern und stille Teilnahme be-

grub man die Tagsatzung und gründete nach dem Vorbild der nordamerikanischen Union den Bundesstaat, der allen Stürmen, die unser Vaterland durchbrausten, gar herrlich standhielt, den Schweizern wieder den Macken steifte und sie im selbstbewußten Tritt der großen Ahnen marschieren ließ.

Zwei getrennte Kammern, der Nationalrat und der Ständerat, berieten fortan die Gesetze, ehe sie vollzogen oder dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wurden. Der Nationalrat ist der Vertreter des Schweizervolkes, das auf je 20 000 Seelen einen Abgeordneten erwählt, der Ständerat der Vertreter der Kantone oder Stände, die je zwei Mitglieder abordnen. Volkreiche Kantone mit der größten Kopfzahl bringen ihr Gewicht besonders im Nationalrat zur Geltung, während im Ständerat das Ländchen Zug ebensoviel zu sagen hat wie der große Kanton Bern. Die neue Bundesverfassung war eben ein Werk der Verföhnung und Gerechtigkeit.

Nationalrat und Ständerat bilden zusammen die Bundesversammlung. Sie ist die erste und oberste gesetzgebende Behörde der Schweiz, der Posten eines National- oder Ständerates ein Ehrenamt ohne Besoldung. Die Mitglieder erhalten Taggelder für die Sitzungen und Reiseentschädigung.

Die oberste vollziehende Behörde sind die sieben, von der Bundesversammlung auf den Schild erhobenen Bundesräte, die ständig in Amt und Würde sind, ebenso wie der aus ihrer Mitte erkorene Bundespräsident, der die Eidgenossenschaft nach außen vertritt und nicht mehr Rechte hat als jeder andere Bundesrat. Er ist also weder ein halber Kaiser wie der Bundespräsident von Nordamerika, noch ein in Glanz und Gloria schimmerndes Oberhaupt wie der Präsident der großen Nachbarrepublik im Westen. Er hat nicht einmal ein eigenes Staatsgebäude oder einen goldenen Stuhl, aber wenn man ihm in die Augen schaut, da blitzt es hell und rein wie Alpenschnee und leuchtet über die breite eifige Schweizerstirne. Sein Schritt ist nicht viel anders als wie der gewöhnlicher Bürger, doch was er sagt und was er schreibt und befiehlt und in drei Sprachen

vervielfältigen läßt, ist Blut vom gesunden Schweizerblut und Saft vom besten Schweizer- saft, und ist immer noch ein guter Tropfen alte, währschafte und fernige Schweizerart dabei.

Die Bundesversammlung wählt auch das Bundesgericht als oberste richterliche Behörde.

Die vornehmste Aufgabe des Bundes ist nicht mehr wie früher bloß die Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz nach außen und Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, sondern auch Schutz der Freiheit und Rechte der Landesbürger und Förderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Deshalb unterstützt er alle öffentlichen Werke, die über die Kraft und das finanzielle Vermögen der Kantone hinausgehen. Der Bund hat allein die Gewalt, Krieg und Frieden, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Ausland abzuschließen, Landeszölle zu erheben, Münzen zu prägen, Pulver herzustellen und Maß und Gewicht zu bestimmen. Den Kantonen bleiben Schule und Kirche, Armenpflege und ein Teil des Militärwesens. Der Bund schützt die Rechte des Schweizervolkes, die freie Niederlassung, Handels- und Gewerbefreiheit und die Glaubensübung. Ausreibungen von Andersgläubigen wären heute ein Ding der Unmöglichkeit.

In den Gerichtssälen gilt nur ein Recht, denn alle Bürger sind gleich vor dem Gesetz. Für dasselbe Vergehen wird dem armen Teufel wie dem reichen Halbgott das gleiche Maß von Strafe zugemessen.

Seine Ausgaben bestreitet der Bund aus dem Ertrag der Zölle, der Post und der Pulerverwaltung.

Unter Kanonendonner und Glockengeläute trat im Herbst 1848 die schweizerische Bundesversammlung in Bern zum ersten Mal zusammen. Die Zähringerstadt hatte sich in den schönsten Schmuck geworfen. Die beiden hohen Behörden marschierten vom Rathaus durch die festlich bekränzten Straßen nach ihren Sitzungskabinen. Der Ständerat bezog an der Zeughausgasse den ehemaligen Saal der Tagsatzung, mit der ihn eine äußerliche Nehnlichkeit verband, und der Nationalrat begab sich in den hübsch verzierten

Saal des Kasino. Abends schwamm die Stadt im Glanz der Lichter. Auf der Zinne des Münster-turms erstrahlte ein prachtvolles Flammenkreuz.

Der Alterspräsident eröffnete die Sitzung des Nationalrates mit folgenden Worten: „Wenn irgend etwas in meinem Leben geeignet war, mir Herz und Geist zu erheben, so ist es der gegenwärtige Moment, beim Anblick dieser hohen Versammlung, die zu präsidieren ich die Ehre habe. Ja, seien Sie mir aus tiefbewegter Brust als schweizerische Nationalräte begrüßt — begrüßt als Volksmänner, die durch Namen, durch Gesinnung, durch Kenntnisse, durch vaterländische Wirksamkeit, durch unmittelbare Wahl von Seiten des Volkes, durch die Bestimmungen der Bundesverfassung zunächst berufen sind, die schweizerische Bevölkerung in ihrer neuen engeren Verbindung, in ihrer nationalen Einheit zu vertreten. Unser heißgeliebtes Vaterland, das mehr als bis anhin unser gemeinsames Vaterland geworden ist, hatte in der neuesten Zeit eine harte Prüfung zu bestehen. Es war von innen und von außen bedroht, es sollte in seinem Entwicklungsgange, in seinen lebensfrischen naturgemäßen Strebungen nach Fortschritt und Vervollkommnung gelähmt, gehindert werden. So vielfach es aber zur Erzielung eines solchen Stillstandes, ja selbst Rückgangszustandes angefeindet und gefährdet wurde, so ging es dennoch siegreich aus Sturm und Krise hervor. Dasselbe unterlag nicht nur nicht, es erhob, erneuerte, verjüngte sich. Wir dürfen seine Wiedergeburt, seine Auferstehung, seinen Ostertag feiern.“

Die Bundesversammlung wählte in den Bundesrat Männer, die sich um die Auflösung des Sonderbundes und die Erwirkung der neuen Bundesverfassung einen großen Namen gemacht hatten. Es waren der Zürcher Jonas Furrer, der die Präsidentschaft übernahm, Ochseneck von Bern, Druey aus der Waadt, Frey-Herosé vom Aargau, Munzinger von Solothurn, Näff von St. Gallen und Franscini aus dem Tessin. Bern wurde die Hauptstadt der Schweiz.

Rasch lebte die neue Verfassung sich ein. Die

Bundesbehörden arbeiteten unermüdlich an der Ausgestaltung und Verbesserung des Staates. Ein Jahr darauf rollten schon die gelben eidgenössischen Postwagen durch die Straßen und über die steilen Höhen der Alpenpässe. An die Stelle der Baslerläubchen und der bernischen Rahons traten die eidgenössischen Briefmarken. Der Postverkehr nahm einen derartigen Aufschwung, daß innerhalb zwanzig Jahren die Zahl der abgesandten Briefe von fünfzehn auf sechzig Millionen stieg. Ein eidgenössisches Telegraphennetz spannte sich bis in die fernsten Täler hinauf. Im Jahre 1851 erschienen die ersten schön geprägten, silberglitzerigen Schweizerfranken. Das war eine Freude im schweizerischen Handels- und Gewerbestand. Blitzschnell verschwanden die Goldtaler, Neutaler, Halbtaler, Gulden und Dukaten, die Zehnbäcker, Fünfbäcker, Schillinge, Kreuzer, Blutzger, Sechsfreuzerstücke und Groschen und die verrufenen Lombarden- und Piemontermünzen. War das ein Aufatmen und Frohlocken, als man den ganzen Plunder unter den Tisch wischen konnte. Mit dem neuen Schweizergeld reiste man unbehelligt vom Jura bis zu den Alpen und von der Rhone bis zum Rhein, ja durch alle Länder der lateinischen Münzunion, der die Schweiz sich angeschlossen hatte, und das waren Frankreich, Belgien, Italien und Griechenland.

Und noch nicht genug des Segens. Auch Maß und Gewicht wurden verstaatlicht und auf das Schweizermaß in Zoll und Fuß abgeteilt. Im Jahr 1875 ging man zum Metermaß über.

Der Bundesversammlung fehlte es wahrlich nie an Arbeit. Ihre Taten und hochwillkommenden Neuerungen lassen sich nicht in wenige Zeilen zusammenfassen und noch weniger aneinander reihen. Erwähnen müssen wir nur die Millionen, die sie für Wildbachverbauungen, Alpverbesserungen, Gebirgsstraßen und Brücken auslegte und auch in alle Zukunft noch spenden wird.

Die unversiegliche Kraft des Bundes äußerte sich nicht nur in dem unerhörten Aufschwung im Innern des Landes, sondern auch in der festen unerschütterlichen Haltung der Ungebühr des Auslandes gegenüber.